II- POPI der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Mr. 3966 /3

1992 -12- 16

ANTRAGE

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Mag. Barmüller an den Bundesminister für Justiz betreffend Dauer der Urteilsausfertigungen

Die Anfragesteller wurden vom Verteidiger des in erster Instanz durch das Landesgericht Graz wegen Betruges verurteilten Bernhard Lanz davon informiert, daß sein Mandant zwar am 21. Juni 1992 zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, die schriftliche Urteilsausfertigung aber entgegen § 270 StPO erst am 9. September 1992 erfolgte. Überdies wurden die Protokollseinsicht und -abschrift nach § 271 Abs. 6 StPO verweigert.

Nachdem derartige Verzögerungen der Urteilsausfertigungen beileibe kein Einzelfall sind, richten die unterzeichneten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

- 1. Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich in Strafverfahren zwischen Urteilsverkündung und schriftlicher Urteilsausfertigung?
- 2. Wie lange ist die Phase zwischen dem Schluß der Verhandlung und der schriftlichen Urteilsausfertigung durchschnittlich in Zivilprozessen?
- 3. Wodurch sind diese gesetzwidrigen Verzögerungen im allgemeinen begründet?
- 4. Warum verstrichen speziell im Fall Lanz fast drei Monate zwischen Urteilsverkündung und Urteilsausfertigung?
- 5. Aus welchem Grund wurden die Protokollseinsicht und -abschrift gesetzwidrig verweigert?
- 6. Welche Konsequenzen werden diese illegalen Vorgänge für die daran Beteiligte und das Verfahren haben?
- 7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Einhaltung der Gesetze bei den Urteilsausfertigungen zu erreichen?

fpc107/jurteil.scm